

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 1 Name und Sitz des Vereins	
<p>Der Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V.“ hat seinen Sitz in München. Die Gründungsmitglieder sind sich einig, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Verein führt den Namen Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V..</li> <li>2) Der Verein hat seinen Sitz in München.</li> </ol>	<p><u>Streichung</u> von Passus zu Vereinsregister (gelbe Markierung), weil bereits erfolgt und durch e.V. ersichtlich.</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinwohl-Ökonomie Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind folgende: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung</li> <li>b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung</li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinwohl-Ökonomie Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind folgende: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung</li> <li>b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung</li> </ol> </li> </ol>	<p><i>Um eine erneute umfassende Prüfung der Gemeinnützigkeit zu vermeiden, ist es unseres Erachtens (u.E.) zielführend, diesen Paragraphen (§ 2) an keiner Stelle zu verändern – weder wesentlich noch unwesentlich bzw. weder inhaltlich noch redaktionell.</i></p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>c) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz</p> <p>d) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.</p> <p>e) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke</p> <p>f) Die ideelle und finanzielle Förderung der in a) – e) genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) Das Einsetzen für die Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung des Grundsatzes, dass alle wirtschaftliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen soll. Der Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V.“ beschäftigt sich mit den</p>	<p>c) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz</p> <p>d) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.</p> <p>e) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke</p> <p>f) Die ideelle und finanzielle Förderung der in a) – e) genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) Das Einsetzen für die Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung des Grundsatzes, dass alle wirtschaftliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen soll. Der Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V.“ beschäftigt sich mit den</p>	

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>Grundlagen eines alternativen Wirtschaftssystems, das auf gemeinwohlfördernden Werten aufgebaut ist. Er trägt dazu bei, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität und ökologischer Verantwortung in der Wirtschaft umzusetzen.</p> <p>b) Die Realisierung von bestehenden oder die Durchführung von eigenen Forschungsprojekten, Workshops, Diskussionen oder Kongressen, auch in Kooperation mit anderen Organisationen, zur Erforschung und Weiterentwicklung der Konzepte der Gemeinwohl-Ökonomie und deren Anwendbarkeit sowie zu Themen, die dem Gemeinwohl dienen.</p> <p>c) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten, die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten sowie z.B. zu den Themen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Fairer Konsum sowie Bürgerschaftliches Engagement.</p>	<p>Grundlagen eines alternativen Wirtschaftssystems, das auf gemeinwohlfördernden Werten aufgebaut ist. Er trägt dazu bei, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität und ökologischer Verantwortung in der Wirtschaft umzusetzen.</p> <p>b) Die Realisierung von bestehenden oder die Durchführung von eigenen Forschungsprojekten, Workshops, Diskussionen oder Kongressen, auch in Kooperation mit anderen Organisationen, zur Erforschung und Weiterentwicklung der Konzepte der Gemeinwohl-Ökonomie und deren Anwendbarkeit sowie zu Themen, die dem Gemeinwohl dienen.</p> <p>c) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten, die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten sowie z.B. zu den Themen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Fairer Konsum sowie Bürgerschaftliches Engagement.</p>	

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>d) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz z.B. durch Veranstaltung von Workshops zum Thema nachhaltiger Konsum.</p> <p>e) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z.B. durch Projektgruppen, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.</p> <p>f) Durch die Initiierung von Veranstaltungen und Projekten, die bürgerschaftliches Engagement fördern wie z.B. Workshops und Programme für Nachhaltige Startups, Kampagnen, Kongresse oder Messen, die bürgerschaftliches Engagement fördern.</p> <p>g) Der Verein fördert die Entwicklung und Verbreitung der Gemeinwohl-Bilanz sowie den Austausch darüber und bewirkt die Vernetzung von Anwendern und Interessenten an der Bilanz. Die Bilanz ist ein Instrument, welches Unternehmen und Organisationen, Gemeinden, Städten und Regionen erlaubt, ganzheitlich zu analysieren wie nachhaltig und fair sie handeln. Gleichzeitig ist die Bilanz ein Organisationsentwicklungs-Werkzeug, welches dazu verwendet werden kann</p>	<p>d) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz z.B. durch Veranstaltung von Workshops zum Thema nachhaltiger Konsum.</p> <p>e) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z.B. durch Projektgruppen, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.</p> <p>f) Durch die Initiierung von Veranstaltungen und Projekten, die bürgerschaftliches Engagement fördern wie z.B. Workshops und Programme für Nachhaltige Startups, Kampagnen, Kongresse oder Messen, die bürgerschaftliches Engagement fördern.</p> <p>g) Der Verein fördert die Entwicklung und Verbreitung der Gemeinwohl-Bilanz sowie den Austausch darüber und bewirkt die Vernetzung von Anwendern und Interessenten an der Bilanz. Die Bilanz ist ein Instrument, welches Unternehmen und Organisationen, Gemeinden, Städten und Regionen erlaubt, ganzheitlich zu analysieren wie nachhaltig und fair sie handeln. Gleichzeitig ist die Bilanz ein Organisationsentwicklungs-Werkzeug, welches dazu verwendet werden kann</p>	

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>eine Organisation nachhaltiger und fairer aufzustellen. Damit fördert die Bilanz eine Ausrichtung hin zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.</p> <p>h) Der Verein wird weitere Werkzeuge entwickeln und deren Verbreitung fördern, die der Verbreitung und Anwendung des Gedankenguts der Gemeinwohl-Ökonomie dienen.</p> <p>i) Der Verein fördert die Kooperation zwischen nachhaltig und fair wirtschaftenden Organisationen sowie insbesondere Gemeinwohl-bilanzierter Organisationen oder solchen mit Interesse an der Bilanz und dem Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie z.B. durch die Organisation von Kampagnen, Workshops und Kongressen oder die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung und Kooperation.</p> <p>j) Er initiiert und fördert Projekte, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen.</p>	<p>eine Organisation nachhaltiger und fairer aufzustellen. Damit fördert die Bilanz eine Ausrichtung hin zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.</p> <p>h) Der Verein wird weitere Werkzeuge entwickeln und deren Verbreitung fördern, die der Verbreitung und Anwendung des Gedankenguts der Gemeinwohl-Ökonomie dienen.</p> <p>i) Der Verein fördert die Kooperation zwischen nachhaltig und fair wirtschaftenden Organisationen sowie insbesondere Gemeinwohl-bilanzierter Organisationen oder solchen mit Interesse an der Bilanz und dem Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie z.B. durch die Organisation von Kampagnen, Workshops und Kongressen oder die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung und Kooperation.</p> <p>j) Er initiiert und fördert Projekte, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen.</p>	

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.</p> <p>a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.</p> <p>b) Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.</p> <p>c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.</p> <p>d) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.</p>	<p>3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.</p> <p>a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.</p> <p>b) Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.</p> <p>c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.</p> <p>d) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.</p>	
<h3>§ 3 Mitgliedschaft</h3>	<h3>§ 3 Mitgliedschaft im Verein</h3>	
<p>1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die satzungsmäßigen Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern unterstützen.</p>	<p>1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Satzung des Vereins unterstützen.  <b>Minderjährige können ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Mitglied werden.</b></p>	<p><u>Ergänzung</u> eines Passus zum Mindestalter von Mitgliedern (<b>gelbe Markierung</b>), um explizit auf Mitgliedschaften von Minderjährigen aufmerksam zu machen und diese zu fördern.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Basis einer formellen, schriftlichen Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>	<p>2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Basis eines Mitgliedsantrages in Textform. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag durch eine gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme einer antragstellenden Person in den Verein bedarf keiner Begründung und ist rechtlich nicht anfechtbar.</p>	<p><u>Ergänzung</u> einer Regelung zur Aufnahme von Minderjährigen (gelbe Markierung), weil bei Minderjährigen u.E. relevant.</p> <p><u>Ergänzung</u> eines Passus im Falle der Ablehnung der Aufnahme antragstellender Personen (blaue Markierung), weil bisher nicht geregelt ist, was im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft passiert.</p> <p><u>Vershub</u> des Passus zum Ende der Mitgliedschaft in § 3 Abs. 2 Satz 3 der Altfassung (grüne Markierung) in § 3 Abs. 3 der Neufassung samt <u>Anpassung</u> bzw. <u>Ergänzung</u>.</p>
	<p>3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen oder juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss. Außerdem endet diese bei natürlichen Personen zudem durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit sowie bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen.</p>	<p><u>Anpassung</u> bzw. <u>Ergänzung</u> von Passus zum Ende der Mitgliedschaft (gelbe Markierung).</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>3) Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung jederzeit erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.</p>	<p>4) Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt durch Mitteilung in Textform zum Ende jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erklären. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.</p>	<p>Anpassung der Regelung zum Zeitpunkt des Austritts (gelbe Markierungen).</p> <p>Ergänzung einer Frist zur Mitteilung des Austritts (blaue Markierung).</p> <p>Anpassung bzw. Veränderung von Passus zur Rückerstattung (grüne Markierung).</p>
<p>4) Mitglieder, die dem Ansehen der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern schaden, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.</p>		<p>Streichung von Passus zu Ausschluss (gelbe Markierung), weil Ausschluss auf Basis eines „wichtigen Grundes“ für Vereine im Allgemeinen und damit auch uns weiterhin möglich ist.</p>
	<p>5) Mitglieder, von denen länger als ein Jahr keine gültigen Kontaktdaten mehr vorliegen, oder, die ihren Mitgliedsbeitragsverpflichtungen länger als ein Jahr nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p>	<p>Ergänzung von Passus mit vereinfachtem Ausschlussverfahren für zwei einfach feststellbare Gründe (gelbe Markierung), um „Karteileichen“ aus unserem Verein effizienter ausschließen zu können.</p>



Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	<p>6) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Körperformen und/oder Behinderung, aktiv entgegen. Handlungen oder Engagements in Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar. Der Vorstand hat den Auftrag, antragsstellende Personen bzw. Mitglieder bei Verstoß gegen dieses Selbstverständnis nicht aufzunehmen bzw. auszuschließen. Durch eine Entscheidung des Vorstandes für einen Ausschluss des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Stellt das Mitglied bei dieser keinen Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses, wird der Ausschluss wirksam. Der Antrag ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln von der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Das Mitglied kann an dieser Versammlung nur teilnehmen, wenn keine</p>	<p><u>Ergänzung</u> von Passus mit Selbstverständnis und dahingehendem besonderem Ausschlussverfahren (<u>gelbe Markierung</u>), weil u.E. mit Blick auf das gegenwärtige Erstarken von Gruppierungen mit „rechtem“ Gedankengut in Deutschland eine klare Abgrenzung zunehmend wichtiger wird – zumal der Begriff „Gemeinwohl“ nicht geschützt werden kann und von besagten Gruppierungen u.E. missbräuchlich verwendet wird.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	<p>Schutzbedürfnisse anderer Mitglieder dem entgegenstehen. Mitglieder können Schutzbedürfnisse gegenüber dem Vorstand äußern. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme des Mitglieds.</p>	
<p><b>§ 4 Beiträge und Spenden</b></p> <p>1) Die Gemeinwohl-Ökonomie Bayern finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.</p> <p>2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		<p><u>Streichung</u> von Paragraph zu Beiträgen und Spenden in § 4 der Altfassung (gelbe Markierung) und <u>Verschub</u> der Absätze zu den Finanzmitteln von § 4 Abs. 1 und 2 der Altfassung (blaue Markierung) in § 8 (Finanz- und Rechnungswesen des Vereins) Abs. 2 und 3 der Neufassung – samt <u>Anpassung bzw. Ergänzung</u> eines Passus zur Festlegung des Organs zur Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und dahingehenden Möglichkeiten einerseits und des Passus zur Gestaltung von Vergütungen in Gegenleistungsbeziehungen andererseits.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	<p>§ 4 Allgemeine Beschlussfassungen im Verein</p>	<p>Anpassung von Paragraph bzw. Ergänzung von allgemeinen Beschlussfassungen im Verein in § 4 der Neufassung (gelbe Markierung).</p>
	<p>Sofern nicht explizit in der Satzung oder nach geltendem Recht anders geregelt, sollen Beschlüsse im Verein durch das Systemische Konsensieren getroffen werden.</p>	<p>Ergänzung von Passus zur allgemeinen Nutzung der Methode des Systemischen Konsensierens zur Entscheidungsfindung, mit Einschränkungen (gelbe Markierung), weil u.E. unserem Leitbild entsprechend.</p>
<p>§ 5 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Vorstand</li> <li>▪ die Mitgliederversammlung</li> <li>▪ der Beirat</li> </ul>		<p>Vollständige Streichung von Paragraph zu Organen in § 5 der Altfassung (gelbe Markierung), weil u.E. keine redaktionelle Übersicht zu Organen notwendig ist.</p> <p><i>Alle bisherigen Organe bleiben in der Neufassung erhalten.</i></p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>§ 7 Die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 5 Mitgliederversammlung des Vereins</p>	<p>Anpassung von Paragraph bzw. Neuordnung von Mitgliederversammlung in § 5 der Neufassung (gelbe Markierungen).</p> <p><i>Ergebnis der Neuordnung ist: Auf die Mitgliederversammlung folgt der Vorstand (§ 6), auf den wiederum der Beirat (§ 7) folgt.</i></p>
	<p>1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Ergänzung eines Passus zur Hervorhebung der Bedeutung der Mitgliederversammlung (gelbe Markierung).</p>
<p>1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden durch Rundschreiben mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<p>2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt eine Versammlungsleitung vor. Diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zudem sorgt er für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p>	<p>Verschub des Passus zum Zeitpunkt und zur Anzahl der Mitgliederversammlungen von § 7 Abs. 1 der Altfassung (gelbe Markierung) in § 5 Abs. 4 der Neufassung.</p> <p>Verschub des Passus zum Verfahren und zur Frist zur Einberufung der Versammlung</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
		<p>von § 7 Abs. 1 der Altfassung (blaue Markierung) in § 5 Abs. 5 der Neufassung.</p> <p><u>Einsatz von Vershub</u> des Passus zur Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung von § 6 Abs. 3 der Altfassung in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Neufassung (grüne Markierung) unter <u>Anpassung bzw. Veränderung</u> vom Vorstandsvorsitzenden hin zum Vorstand als Einladenden und Wahl einer Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.</p> <p><u>Einsatz von Vershub</u> von Passus zur Protokollierung der Mitgliederversammlung von §_6 Abs. 3 der Altfassung in § 5 Abs. 2 der Neufassung (lila Markierung) unter <u>Anpassung bzw. Veränderung</u> vom Vorstandsvorsitzenden hin zum Vorstand.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt für Personen und juristische Personen. Stimmübertragung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.</p>		<p><u>Verschub</u> des Passus zu Stimme/nübertragung bei Mitgliederversammlungen von § 7 Abs. 2 der Altfassung (gelbe Markierung) in § 5 Abs. 7 der Neufassung samt <u>Anpassung bzw. Ergänzung</u> eines Passus mit einer Einreichungsfrist für Vollmachten zur Stimmübertragung.</p>
<p>3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers</li> <li>▪ Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin</li> <li>▪ Wahl des Vorstands</li> <li>▪ Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin</li> <li>▪ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge</li> <li>▪ Beschluss über Satzungsänderungen</li> <li>▪ Verabschiedung des Haushalts</li> <li>▪ Abstimmung über eingereichte Anträge</li> </ul>	<p>3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes vom Vorstand</li> <li>b) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer*innen</li> <li>c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen</li> <li>d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen</li> <li>e) Beschlussfassung über den Haushalt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eingereichte Anträge, Änderungen der Satzung des Vereins und <b>die Auflösung des Vereins</b></li> </ol>	<p><u>Einsatz von Verschub</u> von Passus zur Auflösung des Vereins von § 11 Abs. 2 der Altfassung in § 5 Abs. 3 Satz e) der Neufassung (gelbe Markierung).</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.	Einsatz von <u>Verschub</u> des Passus zum Zeitpunkt und Anzahl der Mitgliederversammlungen aus § 7 Abs. 1 der Altfassung in § 5 Abs. 4 der Neufassung (gelbe Markierung).
	5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Einberufungsfrist von mindestens 28 Tagen unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung kommt es jeweils auf den Tag der Absendung an.	Einsatz von <u>Verschub</u> des Passus zum Verfahren und zur Frist zur Einberufung der MV aus § 7 Abs. 1 der Altfassung in § 5 Abs. 5 der Neufassung (gelbe Markierung).  Ergänzung von Passus zur Fristberechnung in § 5 Abs. 2 der Neufassung (blaue Markierung).
4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung bei dem oder der Vorsitzenden beantragt wird, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.	6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.	

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	<p>7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt für natürliche und juristische Personen. Jede juristische Person wird von nur einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vertreten. Stimmübertragung ist möglich, sofern eine entsprechende Vollmacht mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorliegt.</p>	<p><u>Einsatz von Vershub</u> von Passus zu Stimme/nübertragung bei Mitgliederversammlungen aus § 7 Abs. 2 der Altfassung in § 5 Abs. 7 der Neufassung (gelbe Markierung) <u>samt Anpassung bzw. Ergänzung</u> eines Passus mit einer Frist zur Einreichung der Vollmacht zur Stimmübertragung (blaue Markierung).</p> <p><u>Ergänzung</u> von Passus zu Stimmberechtigung bei juristischen Personen in § 5 Abs. 7 der Neufassung (grüne Markierung).</p>
<p>5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>8) Personenwahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Hierbei sind auch Blockwahlen zulässig, wenn kein Mitglied vor der Wahldurchführung in der Mitgliederversammlung Einspruch dagegen erhebt.</p>	<p><u>Anpassung bzw. Veränderung</u> von Passus zu Abstimmungsverhältnissen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Allgemeinen aus § 7 Abs. 5 Satz 1 der Altfassung in § 5 Abs. 8 der Neufassung (gelbe Markierungen), und zwar so,</p>



Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
		<p>dass sich dieser Passus nur noch auf Abstimmungsgegenstände mit personenbezogenen Beschlussfassungen bezieht, mit der Folge, dass für allgemeine Beschlussfassungen von Mitgliederversammlung ebenso wie anderen Organisations-einheiten im Verein gemäß § 4 der Neufassung das Systemische Konsensieren herangezogen werden soll.</p> <p><u>Ergänzung</u> von Passus zu Wahlformen in § 5 Abs. 8 der Neufassung (blaue Markierung).</p> <p><u>Verschub</u> von Passus zu Abstimmungsverhältnissen zur Beschlussfassung für Satzungsänderungen aus § 7 Abs. 5 Satz 2 der Altfassung (lila Markierung) in § 5 Abs. 9 der Neufassung.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	<p>9) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>Einsatz von <u>Vershub</u> von Passus zu Abstimmungsverhältnissen zur Beschlussfassung für Satzungsänderungen aus § 7 Abs. 5 Satz 2 der Altfassung in § 5 Abs. 9 der Neufassung (<u>gelbe Markierung</u>) und von Passus zu Abstimmungsverhältnissen zur Beschlussfassung für die Auflösung des Vereins aus § 11 Abs. 2 der Altfassung in § 5 Abs. 9 der Neufassung (<u>blaue Markierung</u>) unter <u>Anpassung bzw. Veränderung</u> des nötigen Abstimmungsverhältnisses von einer <math>\frac{2}{3}</math>- zu einer <math>\frac{3}{4}</math>-Mehrheit.</p>
<p>6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.</p>	<p>10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl auf persönlichem als auch elektronischem Wege und in Kombination beider Wege getroffen werden.</p>	<p><u>Ergänzung</u> von Passus zu Wegen der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen in § 5 Abs. 10 Satz 2 der Neufassung (<u>gelbe Markierung</u>), um Voraussetzungen zu legen für Abstimmungen (im Rahmen von Mitgliederversammlungen) fernab des persönlichen Weges.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
	<p>11) Anträge von Stimmberechtigten müssen bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Diese müssen vom Vorstand sodann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind in die Tagesordnung zu integrieren, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt (Dringlichkeitsanträge). Das Verfahren für Dringlichkeitsanträge gilt nicht für Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.</p> <p>12) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden.</p> <p>13) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und den Weg der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.</p>	<p><u>Ergänzung</u> einer Regelung zu Fristen für Anträge zur Mitgliederversammlung in § 5 Abs. 11 der Neufassung (gelbe Markierung), um Klarheit für Mitglieder zu schaffen.</p> <p><u>Ergänzung</u> einer Regelung zur Form der Abhaltung von Mitgliederversammlungen in § 5 Abs. 12 der Neufassung (blaue Markierung), um Gestaltungsfreiheiten im Allgemeinen zu schaffen und insbesondere die Voraussetzung zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen als rein virtuelle Versammlung.</p> <p><u>Ergänzung</u> einer Regelung zur Entscheidungshoheit bezüglich der Festlegung der Form der Abhaltung von Mitgliederversammlungen und des Weges der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen in § 5 Abs. 13 der Neufassung (grüne Markierung).</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
§ 6 Der Vorstand	§ 6 Vorstand des Vereins	
<p>1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands festgelegt.</p>	<p>1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands beschlossen.</p>	<p>Ergänzung von Passus zu wesentlicher Funktion des Vorstands in § 6 Abs. 1 der Neufassung (gelbe Markierung).</p> <p>Streichung von Passus zu Wiederwahlen des Vorstands in § 6 Abs. 1 der Altfassung (blaue Markierung), weil gesetzlicher Regelung entsprechend.</p>
<p>2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich Vorsitzender oder Vorsitzende, Stellvertreter oder Stellvertretende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Personen als Beisitzende in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Die Beisitzenden sind nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.</p>	<p>2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.</p>	<p>Anpassung bzw. Veränderung von Passus zur Zusammensetzung des Vorstands aus § 6 Abs. 2 der Altfassung in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Neufassung (gelbe Markierungen), weil Selbstverständnis entsprechend.</p> <p>Ergänzung von Passus zur Aufgabenverteilung des Vorstands in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Neufassung (blaue Markierung).</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt.</p> <p>Der oder die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der oder die Vorsitzende sorgt für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse und hat das Protokoll zu unterzeichnen.</p>	<p>3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds muss eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand gewählt werden, es sei denn, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Vorstand weiterhin angehören.</p>	<p><u>Anpassung bzw. Veränderung</u> von Passus zum Verfahren bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus § 6 Abs. 3 der Altfassung in § 6 Abs. 3 der Neufassung (<u>gelbe Markierungen</u>).</p> <p><u>Verschub</u> des Passus zur Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung aus § 6 Abs. 3 der Altfassung (<u>blaue Markierung</u>) in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Neufassung – unter <u>Anpassung bzw. Veränderung</u> vom Vorstandsvorsitzenden hin zum Vorstand als Einladenden und Wahl einer Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.</p> <p><u>Streichung</u> von Passus zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in § 6 Abs. 3 Satz 3 der Altfassung <u>sowie</u> von Passus zur</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
		<p>Unterzeichnung des Protokolls in § 6 Abs. 3 Satz 4 der Altfassung (<b>grüne Markierungen</b>), weil Teilaufgabe der Geschäftsführungsfunktion in § 6 Abs. 1 der Neufassung.</p> <p><u>Verschub</u> von Passus zur Protokollierung der Mitgliederversammlung von § 6 Abs. 3 der Altfassung (<b>lila Markierung</b>) in § 5 Abs. 2 der Neufassung unter <u>Anpassung bzw. Veränderung</u> vom Vorstandsvorsitzenden hin zum Vorstand.</p>
<p>4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Ausgaben. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p>	<p>4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p><u>Erhalt</u> der Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder in § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Neufassung, deren Höhe bestimmt durch die Mitgliederversammlung wird (<b>gelbe Markierung</b>) nach Streichung von § 9 und damit auch § 9 Abs. 2 der Altfassung.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
		Streichung von Passus zum Ersatz von Auslagen in § 6 Abs. 4 der Altfassung (blaue Markierung) und von Passus zur Haftung des Vorstands in § 6 Abs. 4 der Altfassung (grüne Markierung), weil gesetzlichen Regelungen entsprechend.
5) Der Vorstand schlägt den Haushalt vor.		Streichung von Vorschlagsrecht bzw. -aufgabe des Vorstands in § 6 Abs. 5 der Altfassung (gelbe Markierung), weil Teilaufgabe der Geschäftsführungsfunktion in § 6 Abs. 1 der Neufassung.
§ 8 Beirat	§ 7 Beirat des Vereins	
1) Der Beirat dient als Bindeglied zwischen Vorstand und den bayerischen Regionalgruppen sowie Arbeitsgruppen. Er unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben.	1) Der Beirat als weiteres Organ des Vereins dient als Bindeglied zwischen Vorstand und den vom Verein anerkannten bayerischen Regionalgruppen. Er unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben.	Streichung von Arbeitsgruppen in § 8 Abs. 1 der Altfassung (gelbe Markierung), weil damit in § 7 Abs. 1 der Neufassung eine Anpassung zur gelebten Realität erfolgt und durch § 7 Abs. 2 Satz 2 der Neufassung

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
		trotzdem keine Einschränkung der Ausgestaltungsfreiheit durch die Streichung resultiert.
2) Jede anerkannte bayerische Regionalgruppe der GWÖ kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Beirat entsenden. Auf Antrag kann der Vorstand zusätzlich einen Vertreter oder eine Vertreterin von bestimmten Arbeitsgruppen zulassen.	2) Jede bayerische Regionalgruppe gehört dem Beirat an und entsendet eine Vertretung in den Beirat. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Personen aufgrund ihrer Fachexpertise bis auf Widerruf zum Beirat zulassen.	Anpassung bzw. Veränderung der Regelung zur Zulassung von weiteren Personen in den Beirat von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Altfassung in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Neufassung (gelbe Markierungen).
3) Die bayerischen Regionalgruppen und Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über die Ernennung des Vertreters oder der Vertreterin.		Streichung von § 8 Abs. 3 der Altfassung (gelbe Markierung), weil u.E. nicht notwendig.
4) Der Beirat nimmt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands ohne Stimmberechtigung an dessen Sitzungen teil.	3) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands.	Anpassung bzw. Veränderung der Regelung zur Anzahl und zur Art von Beiratstreffen von § 8 Abs. 4 der Altfassung in § 7 Abs. 3 der Neufassung (gelbe Markierungen), weil damit die Gestaltungsfreiheit gefördert wird.



Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p><b>§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b></p> <p>1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder andere Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Werkvertrages oder hauptamtlich oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.</p> <p>3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-</p>		<p>Vollständige Streichung von Paragraph zu Vergütungen für die Vereinstätigkeit in § 9 der Altfassung (gelbe Markierung), unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wie bspw. einer Ehrenamtspauschale für den Vorstand gemäß § 9 Abs. 2 der Altfassung in § 6 Abs. 4 der Neufassung einerseits und ansonsten unter Aufrechterhaltung aller anderen bisherigen Gestaltungsspielräume des Vereins und seines Vorstands, da die anderen gestrichenen Absätze in § 9 der Altfassung gesetzlichen Regelungen entsprechen.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p> <p>5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>		

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
§ 10 Finanz- und Rechnungswesen	§ 8 Finanz- und Rechnungswesen des Vereins	
1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
	<p>2) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrages oder von Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Einsatz von Vershub der Absätze zu den Finanzmitteln von § 4 Abs. 1 und 2 der Altfassung in § 8 (Finanz- und Rechnungswesen des Vereins) Abs. 2 und 3 der Neufassung (gelbe Markierungen) samt Anpassung bzw. Ergänzung eines Passus zur Festlegung des Organs zur Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und dahingehenden Möglichkeiten einerseits und des Passus zur Gestaltung von Vergütungen in Gegenleistungsbeziehungen andererseits (blaue Markierungen).</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>2) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht darüber Rechenschaft ab.</p>	<p>4) Ein Mitglied des Vorstands ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung in einem Finanzbericht darüber Rechenschaft ab.</p>	<p>Anpassung bzw. Veränderung der Regelung zur Abwicklung des Rechnungswesens und der Berichterstattung von § 10 Abs. 2 der Altfassung in § 8 Abs. 4 der Neufassung (gelbe Markierungen) aufgrund der Einführung eines gleichberechtigten Vorstands in § 6 Abs. 2 der Neufassung.</p>
<p>3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen für jedes Geschäftsjahr das Rechnungswesen.</p>	<p>5) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen prüfen für jedes Geschäftsjahr das Rechnungswesen. Die Dauer der Amtszeit der Rechnungsprüfer*innen wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Rechnungsprüfer*innen beschlossen.</p>	<p>Ergänzung einer Regelung zur Festlegung der Dauer der Rechnungsprüfer*innen in § 8 Abs. 8 Satz 2 der Neufassung (gelbe Markierung) – angelehnt an die Wahl des Vorstands in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung.</p>
<p>4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist im Rechnungswesen des Vereins zu führen. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern ist die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig.</p>	<p>6) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist im Rechnungswesen des Vereins zu führen.</p>	<p>Streichung des Passus zur Bildung von Rücklagen von § 10 Abs. 4 Satz 2 der Altfassung (gelbe Markierung), weil gesetzlicher Regelung entsprechend.</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p>5) Die Mitglieder der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus deren Mitteln. Dies gilt auch im Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.</p>		<p><u>Streichung</u> von Passus zu Überschussanteilen oder sonstigen Zuwendungen in § 10 Abs. 5 der Altfassung (gelbe Markierung), weil gesetzlichen Regelungen entsprechend.</p>
<p>§ 11 Änderungen des Zweckes und Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 9 Änderungen des Zwecks und Auflösung des Vereins</p>	
<p>1) Eine Änderung des Zwecks der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.</p>	<p>1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.</p>	
<p>2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.</p>		<p><u>Vershub</u> von Passus zur Auflösung des Vereins aus § 11 Abs. 2 der Altfassung (gelbe Markierung) in § 5 Abs. 3 Satz e) der Neufassung.</p> <p><u>Vershub</u> von Passus zu Abstimmungsverhältnissen zur Beschlussfassung für die Auflösung des Vereins aus § 11</p>

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
		Abs. 2 der Altfassung (blaue Markierung) in § 5 Abs. 9 der Neufassung unter <u>Anpassung bzw. Veränderung</u> des nötigen Abstimmungsverhältnisses von einer $\frac{2}{3}$ - zu einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die „Gemeinwohl-Ökonomie Berlin-Brandenburg e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für die mit der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern vergleichbare steuerbegünstigte Zielsetzungen zu verwenden haben.	2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V.“ (VR 35934 B), der es ausschließlich und unmittelbar für in dieser Satzung definierte vergleichbare steuerbegünstigte Zielsetzungen zu verwenden hat.	<u>Anpassung bzw. Veränderung</u> der Regelung zum Begünstigten beim etwaigen Vermögensanfall von § 11 Abs. 3 der Altfassung in § 9 Abs. 2 der Neufassung (gelbe Markierungen), so, dass der Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V. nach seiner zwischenzeitlichen Gründung fortan begünstigt werden soll.
4) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.	3) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.	

Fassung der bisherigen bzw. gegenwärtig gültigen Satzung vom 13.04.2018 (Altfassung)	Fassung einer neuen bzw. am 10.11.2023 zur Abstimmung stehenden Satzung (Neufassung)	Anmerkungen bezüglich wesentlicher Änderungen
<p><b>§ 12 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand</b></p> <p>1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.</p> <p>3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.</p>		<p>Vollständige Streichung von Paragraph zur Salvatorischen Klausel / Gerichtsstand in § 12 der Altfassung (gelbe Markierung), weil u.E. bei Satzungen nicht relevant.</p>

Stand: 11.10.2023